

Fasanenhähne	01.10. - 15.01.
Ringeltauben	01.11. - 31.01.
Waldschnepfen	16.10. - 15.01.
Rabenkrähen	01.08. - 20.02.
Silbermöwen	01.10. - 10.02.
Graugänse	01.08. - 31.01.

mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 01.09. - 31.10. und vom 16.01. - 31.01. nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen ausgeübt werden darf

Nonnengänse	01.10. - 15.01.
--------------------	-----------------

mit der Maßgabe, dass die Jagd nur zur Vergrämung und lediglich in den Kreisen Nordfriesland, Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg außerhalb von europäischen Vogelschutzgebieten und nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen durchgeführt werden darf. Die Notwendigkeit zur Abwehr erheblicher Schäden auf Grünlandkulturen muss zuvor durch einen anerkannten Sachverständigen festgestellt worden sein. Die erlegten Nonnengänse sind in der Wildnachweisung gesondert zu erfassen.

Kanada- und Nilgänse	01.08. - 31.01.
Stockenten	01.09. - 15.01.
Krick- / Reiherenten	01.10. - 15.01.
Pfeifenten	01.10. - 15.01.

mit der Maßgabe, dass die Jagd in den Kreisen Nordfriesland, Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg und auf der Insel Fehmarn zur Abwehr erheblicher Schäden auf gefährdeten Ackerkulturen auch zur Nachtzeit ausgeübt werden darf

Wildarten mit ganzjähriger Schonzeit:

- Wölfe
- Fasanhennen
- Höckerschwäne
- Blässhühner
- Ringel-, Bläss- und Saatgänse
- Spieß-, Berg-, Tafel-, Samt-, Trauerenten
- Lach-, Sturm-, Mantel-, Heringsmöwen
- Rebhühner
- Türkentauben
- Elstern
- Nebelkrähen



Landesjagdverband Schleswig-Holstein

Jagd- und Schonzeiten in Schleswig-Holstein

Landesverordnung vom 6. März 2019
Zusammenfassung der Jagd- und Schonzeiten
des Bundes und des Landes



Deerhunter®



FRANKONIA

Nord-Ostsee Automobile

Lust auf Leistung



www.ljv-shop.de



Rotwild

Kälber, Hirsche, Alttiere	01.08. - 31.01.
Schmalspießer	01.05. - 31.01.
Schmaltiere	01.05. - 31.05.
u.	01.08. - 31.01.

Dam- und Sikawild

Kälber, Hirsche, Alttiere	01.09. - 31.01.
Schmalspießer	01.05. - 31.01.
Schmaltiere	01.05. - 31.05.
u.	01.09. - 31.01.

Rehwild

Kitze, Ricken	01.09. - 31.01.
Böcke	01.05. - 31.01.
Schmalrehe	01.05. - 31.05.
u.	01.09. - 31.01.

Muffelwild

Schwarzwild

ganzjährig
vorbehaltlich der Bestimmungen
des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes

Wolfshybride

ganzjährig
vorbehaltlich der Bestimmungen des § 24a
Absatz 2 des Landesjagdgesetzes vom
13.10.1999, zuletzt geändert durch Artikel
2 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes vom
6.12.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002) und des §
22 Absatz 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes

Feldhasen

Wildkaninchen*

Füchse*

Jungfüchse

Marderhunde, Nutrias

Waschbären, Minke

ganzjährig
ganzjährig
vorbehaltlich der Bestimmungen
des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes

Stein- / Baummarder,

Iltisse, Hermeline,

Mauswiesel

Dachse

16.10. - 28.02.
01.08. - 31.01.

* Im Bereich der Deichkörper, Warften oder sonstiger Erhöhungen außerhalb der Seedeiche darf die Jagd auf Wildkaninchen und Füchse zur Gewährleistung der Deichsicherheit und zum Schutz von Küstenvögeln ganzjährig ausgeübt werden.

Unser Angebot beinhaltet eine große Zahl an Informationsmaterialien: Plakate, Broschüren, Aufkleber, Malbücher, Bekleidung, Schilder, Literatur, Messer, Fellwechsel ...